

**Ergänzende Vertragsbedingungen
zur
Unterhaltsreinigung der Gebäude „IZDM“ des Universitätsklinikum Aachen**

**Zu den Vergabeunterlagen
Ausschreibung Nr. : 2025-0182-AJ**

Universitätsklinikum Aachen - Anstalt des öffentlichen Rechts
Pauwelsstraße 30
52074 Aachen
- im folgenden **Auftraggeber (AG)** genannt -

und
dem Bieter (entsprechend Zuschlagserteilung)
- im folgenden **Auftragnehmer (AN)** genannt –

Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam werden nachfolgend
„Vertragsparteien oder Parteien“ genannt -

Inhalt

Inhalt.....	2
1. Geltungsbereich	3
1.1. Hauptleistungen	3
1.2. Nebenleistungen	3
1.3. Optionale Zusatzleistungen.....	3
2. Dauer und Kündigung des Vertrages	4
3. Übergabe an den AN	5
4. Leistungspflichten des AN.....	5
4.1. Leistungs- und Gewährleistungsverpflichtung.....	5
4.2. Hygienebestimmungen	6
4.3. Beanstandungen	6
4.4. Folgen bei Leistungsmängeln, Malus-Regelung	6
5. Mitwirkungspflichten des AG	7
6. Haftung / Übertragung der Verkehrssicherungspflicht / Versicherungen.....	8
7. Vergütungsregelung.....	9
7.1. Vergütung	9
7.2. Zahlungsweise / Kürzung bei Ergebnisverfehlungen	9
7.3. Stundensätze	9
7.4. Preisanpassung	10
7.5. Aufrechnung.....	10
8. Leistungsänderung.....	10
8.1. Änderung des Leistungsinhalts	10
8.2. Änderung des Leistungsumfanges.....	11
8.3. Instandsetzungsarbeiten, Bauarbeiten	11
9. Geheimhaltung / Datenschutz / Verschwiegenheitsverpflichtung.....	12
10. Anzuwendende Normen.....	13
11. Änderungen der Gesellschafterstruktur.....	13
12. Schriftform.....	14
13. Salvatorische Klausel.....	14
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand	14

1. Geltungsbereich

Die ergänzenden Vertragsbedingungen zur „Unterhaltsreinigung für das Innovationszentrum Digitale Medizin + Bildungsakademie des Universitätsklinikum Aachen“ gelten in unmittelbarer Verbindung mit den zugehörigen Vergabeunterlagen zur Ausschreibung mit der Nummer 2025-0182-AJ. Sie gelten entsprechend der unter Ziff. 5.1 der Vergabeunterlagen aufgeführten Rangfolge. Bei Abweichungen oder eventuellen Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen hat die jeweils ranghöhere Gültigkeit.

1.1. Hauptleistungen

Gegenstand der Beauftragung ist die Erbringung von „Unterhaltsreinigungsleistungen der Gebäude Innovationszentrum Digitale Medizin + Bildungsakademie (IZDM) des Universitätsklinikum Aachen“ durch den AN.

Die Leistungen umfassen die in den Vergabeunterlagen und den entsprechenden Anlagen definierten bezeichneten Dienstleistungen, Flächen und Inhalte.

1.2. Nebenleistungen

Die Vergabeunterlagen inklusive der zugehörigen Anlagen, geben die vom AN geschuldeten Leistungen wieder. Der AN ist jedoch darüber hinaus zur Erbringung sämtlicher Nebenleistungen einschließlich der für die Erfüllung seiner Leistungen erforderliche Materialbeschaffung und –Entsorgung verpflichtet, die typischerweise mit der Erbringung der Hauptleistung einhergehen und für die Erreichung des geschuldeten Dienstleistungs-/ Reinigungserfolgs erforderlich sind. Eine gesonderte Vergütung für die vorbezeichneten Nebenleistungen steht dem AN hierfür nicht zu.

Der AN erbringt seine Leistungen in selbständiger unternehmerischer Verantwortung.

1.3. Optionale Zusatzleistungen

Auf Abruf des AG (Option) wird der AN überdies weitere Leistungen erbringen, die über die mit dem Angebot festgelegten Stundenverrechnungssätze zu vergüten sind. Auf den Abruf dieser optionalen Leistungen besteht für den AN kein Anspruch und daher auch kein Anspruch auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütungen.

2. Dauer und Kündigung des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt voraussichtlich am 01.10.2025 und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Starttermin kann sich bedingt durch die Umbaufertigstellung ggf. verändern. Im Falle eines veränderten Starttermins verändern sich die weiteren Fristen und Termine analog zum Starttermin.

Zwischen den Parteien werden die ersten sechs Monate als Probezeit vereinbart. Innerhalb derer der AG den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen kann.

Optional kann der Vertrag danach maximal zweimal um jeweils ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Dieser optionalen Vertragsverlängerung müssen die Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor Ende der jeweiligen Laufzeit zustimmen.

Dem AG steht das Recht zur Kündigung von Leistungsteilen zu. Dies betrifft sowohl den Leistungsumfang wie auch einzelne Leistungsbereiche, wenn diese Leistungen sich auf Teilbereiche des AG beziehen die aus innerbetrieblichen Organisationsgründen nicht mehr genutzt oder in Eigenerledigung erbracht werden. Teilkündigungen sind mit einer Frist von 3 Monaten möglich.

Das Recht auf Teilkündigung steht dem AG auch dann zu, wenn der AN zweimal den Maximalwert der SLA-Vereinbarung erreicht oder überschreitet.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor wenn:

- Dem Auftragnehmer oder seinen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässige Handlungen nachgewiesen werden können.
- Der Auftragnehmer oder seine Erfüllungsgehilfen Tatbestände nach dem StGB nachgewiesen werden können.
- Der Auftragnehmer trotz zweimaliger Aufforderung seiner Verpflichtung zu Leistungserbringung vollständig oder in Teilen nicht nachkommt.
- Auf den Auftragnehmer Sachverhalte gemäß §§ 123, 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB zutreffen.

Für die fristlose Kündigung gelten die Grundsätze der Ausschlussfrist des § 626 Abs. 2 BGB.

Stellt der zur fristlosen Kündigung berechtigende Grund zugleich ein vertragswidriges Verhalten der anderen Partei dar, so hat der Kündigende entsprechend § 628 Abs. 2 BGB Anspruch auf Schadenersatz. Sonstige sich aus dem Gesetz für den Fall vorzeitiger Vertragsbeendigung ergebende Ansprüche bleiben davon unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Übergabe an den AN

Der AN schuldet die Erbringung der Leistung gemäß Vergabeunterlagen und den zugehörigen Anlagen. Der AN erkennt die Angaben der Größe der Reinigungsflächen gemäß Einzelaumbuch (vgl. Anlage 1 UKA_Raumbuch IZDM.xlsx) an. Stellt der AN gegenüber den Angebotsunterlagen Abweichungen von Art, Umfang und Menge des Leistungsvolumens fest, so können sie nur dann berücksichtigt werden, wenn sie mehr als 3% des Leistungsumfanges ausmachen und spätestens acht Wochen nach Arbeitsaufnahme schriftlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Prüffrist und im Falle nicht erfolgter Geltendmachung, gelten die Leistungsvolumina und Flächenmaße inhaltlich und ausstattungsmäßig als beiderseitig akzeptiert.

4. Leistungspflichten des AN

4.1. Leistungs- und Gewährleistungsverpflichtung

Der Umfang der Leistungspflicht des AN wird durch die Vergabeunterlagen inklusive zugehöriger Anlagen und die DIN 16063 Krankenhausreinigung festgelegt.

Der AN gewährleistet, dass durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Ausfall von Mitarbeitern die Dienstleistungserbringung/-qualität nicht beeinträchtigt wird (z.B. durch Einsatz von geeigneten Ersatzkräften oder Anordnung von Überstunden).

Der AN hat die in den Service-Level-Agreement (SLA) als Mindestmaß definierte Qualität der nach diesen Vertragsbedingungen zu erbringenden Leistungen regelmäßig zu überwachen und die Überwachung zu dokumentieren (vgl. Anlage 5a SLA-Kalkulations-tabelle).

Der AN wird die nach diesen Vertragsbedingungen und den Vertragsbestandteilen zu erbringenden Arbeiten sach- und fachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft zu den in den Vergabeunterlagen und dem SLA vorgegebenen Qualitäten, sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik so durchführen, dass der Betrieb des AG dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Der AN darf von den in dem SLA definierten Verfahren oder Vorgehensweisen zur Leistungserbringung abweichen, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungsqualitäten durch andere geeignete Verfahren oder Vorgehensweisen die mindestens der DIN 16063 Krankenhausreinigung entsprechen erreicht werden und der AG dieser Abweichung zugestimmt hat.

Das Zeitfenster für die Leistungserbringung wird in Absprache mit dem AG festgelegt.

Der AN erhält, je nach Bedarf, die für die Reinigung der Objekte erforderlichen Schlüssel. Den Erhalt dieser Schlüssel hat der AN dem AG zu quittieren. Die ausgehändigten Schlüssel sind nach Leistungsausführung dem AG auszuhändigen. Da die Schlüssel Bestandteil einer komplexen Schließanlage sind, hat der AN für den eventuellen Verlust eine entsprechende Versicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist dem AG nachzuweisen. Für den Verlust der Schlüssel ist der AN uneingeschränkt haftbar.

4.2. Hygienebestimmungen

Vor Aufnahme der Arbeit ist zusammen mit dem Bereichsleitung Gebäudereinigung/Textilversorgung und dem Hygienebeauftragten des UKA ein Hygiene- und Desinfektionsplan für den Auftragsbereich des AN zu erstellen, der bindend von allen Mitarbeitern des AN einzuhalten ist. Die Auswahl, Anwendung und Konzentration der Desinfektionsmittel ist zwischen AN und dem Bereichsleitung Gebäudereinigung/Textilver sorgung sowie Hygienebeauftragten abzustimmen. Sie müssen den gültigen Hygienebestimmungen entsprechen.

Zur sicheren Umsetzung der Hygienebestimmungen müssen die Deutschkenntnisse der Mitarbeiter in ausreichendem Maße vorhanden sein und entsprechend nachgewiesen werden.

4.3. Beanstandungen

Der AG wird Beanstandungen jeweils unverzüglich an den AN weiterleiten. Mit der Abarbeitung von Mängeln muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Meldung, begonnen werden. Die Abarbeitung hat innerhalb einer angemessenen Frist abgeschlossen zu sein. Der AN gewährleistet, dass alle an ihn herangetragene Beanstandungen fristgerecht bearbeitet und zu Grunde liegende Missstände unverzüglich abgestellt werden.

Alle Beanstandungen werden mit Hilfe eines Qualitätskontrollblattes erfasst und dokumentiert. Diese Beanstandungen werden entsprechend ihrer Bedeutung gewichtet und in das Service-Level-Agreement übertragen. Grundlage für die Beurteilung eines Mangels ist das Service-Level-Agreement (siehe Anlage 5 SLA). Die Auswertung der SLA führt zu einer entsprechenden Anpassung der Leistungsvergütung.

4.4. Folgen bei Leistungsmängeln, Malus-Regelung

Auf Grundlage der im Qualitätskontrollblatt dokumentierten Informationen wird die Leistungserbringung des AN in einer SLA-Regelung nach erfolgter Ausführung bewertet.

Kriterien der Bewertung sind der separat abgeschlossenen SLA-Regelung zu entnehmen (vgl. Anlage 5 SLA). Die Aus- und Bewertung der Kriterien wirkt sich, entsprechend der darin getroffenen Regelungen, auf die Anpassung der Leistungsvergütung des AN aus. Wobei eventuelle Rechnungsminderungen sich auf die in unmittelbarem Zusammenhang stehende Leistungsausführung auswirken.

Bessert der AN die zugesicherten Leistungszustände trotz einer Beanstandungsmeldung wegen nicht ausgeführter oder mangelhafter Reinigung/Leistung nicht nach, kann der AG eine weitere angemessene Nachfrist setzen, die maximal einen Arbeitstag beträgt und innerhalb derer der Mangel zu beheben ist. Nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist kann der AG die Dienstleistung durch eine Drittfirm vornehmen lassen.

Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der AN. Unbeschadet hiervon kann der AG für die nicht erfolgte Nacherfüllung eine Abmahnung erteilen.

5. Mitwirkungspflichten des AG

Der AG ist verpflichtet, dem AN die für die Durchführung der Vertragsleistungen erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen und ihm auch während der Vertragslaufzeit Zugriff auf alle erforderlichen Unterlagen und Informationen einzuräumen, soweit der AG über entsprechende Unterlagen und Informationen verfügt.

Der AG wird den AN jeweils spätestens eine Woche vorher

- über geplante Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs
- über geplante Nutzungsänderungen der Liegenschaft / Gebäude
- über die besonderen betrieblichen Belange

informieren, soweit der Leistungsumfang des AN dadurch direkt oder indirekt betroffen ist. Ausgenommen hiervon sind kurzfristige Leistungsänderungen, die aufgrund von außergewöhnlichen Ereignissen im Rahmen einer Havarie- oder Akutsituation angeordnet werden.

Kann der AG diese Frist nicht einhalten, muss der AN geltend gemachte Aufwendungen, die ihm deswegen entstanden sind, nachweisen.

Der AG ermöglicht dem AN den zur Auftragserfüllung erforderlichen Zugang zu den vertragsgegenständlichen Flächen und Objekten. Der Krankenhausbetrieb hat jedoch jederzeit Vorrang und ist störungsfrei zu erhalten.

6. Haftung / Übertragung der Verkehrssicherungspflicht / Versicherungen

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn verursacht werden.

Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG hieraus in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen.

Der AN erbringt Leistungen, die die Gefahr erheblicher Personen- und Sachschäden in sich bergen. Insofern haftete der AN im Rahmen und Umfang der nachstehenden Haftpflichtsummen für Schäden, die seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder seine Beauftragten verursachen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen, die nachfolgende Risiken mit den genannten Versicherungssummen abdeckt:

Personenschäden:	5.000.000 € pauschal
Sachschäden	5.000.000 € pauschal
Vermögensschäden	1.000.000 € pauschal
Im Rahmen der Pauschalversicherungen:	
Abhandenkommen fremder Schlüssel	100.000 €
Bearbeitungs-/ Tätigkeitsschäden	250.000 €

Die Haftung umfasst bei Verlust, eines dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern ausgehändigte Gruppenschlüssels, auch den Ersatz der entsprechenden Schließanlage.

Die Deckungssummen müssen für Versicherungsfälle jeweils zweifach maximiert pro Kalenderjahr zur Verfügung stehen.

Der AN hat dem AG auf Verlangen jeweils unverzüglich, mindestens jedoch einmal jährlich, eine Deckungszusage seines Versicherers vorzulegen, welche nicht älter als drei Monate ist.

Der AN trägt die Verkehrssicherungspflicht bei der Ausführung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen (u.a. durch Aufstellen entsprechender Hinweisschilder).

7. Vergütungsregelung

7.1. Vergütung

Die Vergütung des AN erfolgt in Höhe der in dem Preisblatt/ Raumbuch (vgl. Anlage 1 UKA_Raumbuch IZDM.xlsx) angegeben Kosten zuzüglich der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Sofern einzelne Teilleistungen gekündigt werden, reduziert sich die Vergütung um den gesamten im Raumbuch/ Preisblatt ausgewiesenen Teilbetrag für die gekündigte Leistung. Bei Mengenmehrungen kann jede der Parteien eine Nachkalkulation unter Zugrundelegung der Vertragspreise und Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten verlangen, sofern diese Mehrungen über 3 % der Gesamtvergütung hinausgehen.

Auch mit vorbehaltlosen Zahlungen sind weder eine Abnahme noch ein Anerkenntnis der Mangelfreiheit der Leistungen verbunden.

Eine Aufrechnung mit Forderung gegen den AG ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7.2. Zahlungsweise / Kürzung bei Ergebnisverfehlungen

Die Vergütung setzt sich zusammen aus den Zahlungen für die Leistungsausführung und dem auf Basis des Flächenaufmaßes ermittelten Monatswert.

Die Rechnung ist grundsätzlich auf dem Postwege an die zentrale Rechnungsadresse zu schicken. Der Übermittlung elektronischer Rechnungen stimmen wir unter Verweis auf § 14 Abs. 1 UStG mit der Maßgabe zu, dass die allgemeinen Nutzungsbedingungen für die elektronische Rechnung des UKA beachtet werden.

Alle Informationen zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Compliance-Hinweis, elektronischer Rechnungsübermittlung und Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten Ihrer Mitarbeiter durch das UKA gemäß Artikel 13 EU DSGVO sind der Homepage des UKA unter diesem Link zu entnehmen: www.ukaachen.de/lieferanten.

Die Rechnungsstellung durch den AN hat den Anforderungen des AG entsprechend spätestens bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang.

Die Verfehlung vereinbarter Ergebnisse kann durch Kürzung der leistungsspezifischen Monatspauschalen entsprechend Ziff. 4.4 (Verweis auf SLA) sanktioniert werden.

7.3. Stundensätze

Sofern der AG über die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinausgehende einmalige Leistungen verlangt, die nicht nach § 15 als länger anhaltende Leistungsänderung behandelt werden, hat dies schriftlich durch den AG zu geschehen. Der AN ist nicht verpflichtet oder berechtigt, Zusatzleistungen ohne schriftlichen Auftrag zu erbringen, es sei denn, der Aufwand zur Einholung einer schriftlichen Auftragsbestätigung ist angesichts der absehbaren Kosten der Zusatzleistung unverhältnismäßig hoch oder die sofortige Leistungserbringung ist zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahr dringend geboten.

Der AN erhält in diesen Fällen gegen den schriftlichen, vom AG gegengezeichneten Tätigkeitsnachweis die im Preisblatt vereinbarten Stundensätze. In diesen Stundensätzen sind alle betriebsüblichen Sozialleistungen, Auslösungen, Gemeinkosten, Wegezeitkosten usw. einberechnet. Auf den Abruf entsprechender zusätzlicher Leistungen besteht für den AN kein Anspruch und daher auch kein Anspruch auf Schadenersatz, entgangenen Gewinn oder Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütungen, soweit weniger zusätzliche Leistungen durch den AG abgerufen werden sollten, als durch beide Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als wahrscheinlich angenommen werden.

7.4. Preisanpassung

Nach Vertragsbeginn gemäß Ziff. 2 Abs. 1, hat der AN erstmalig nach Lohntarifanpassung die Möglichkeit, auf die zugrundeliegenden Preise (SVS), entsprechend ggf. eingetretener Lohntarifsteigerungen, Anpassungen vorzunehmen. Hierzu muss der AN dem AG die tatsächlich entstandenen Lohntarifsteigerungen schriftlich nachweisen. Diese Lohntarifsteigerungen können sich sodann lediglich auf den Personalkostenanteil (85% des SVS) auswirken. Der AN hat sich jedoch mit dem AG darüber zu verständigen und Einvernehmen zu erzielen ob die Kostensteigerungen sich auf die Abrechnungspreise unmittelbar auswirken oder alternativ über die zugrundeliegenden Leistungsumfänge kompensiert werden sollen.

7.5. Aufrechnung

Eine Aufrechnung des AN mit Forderungen gegen den AG ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der AG hingegen ist berechtigt, Forderung durch einfache Erklärung nach den Regelungen des BGB gegen Forderungen des AN aufzu-rechnen. Dies gilt insbesondere für Forderungen die sich aus den Ziffern 4.4 und 7.2 dieser Vertragsbedingungen ergeben.

8. Leistungsänderung

8.1. Änderung des Leistungsinhalts

Während der Laufzeit dieses Vertrages können beide Vertragsparteien jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen, soweit diese nicht lediglich den Umfang der in Auftrag gegebenen Leistungen betreffen, für die die nachfolgend angegebenen besonderen Regelungen gelten.

Im Falle eines Änderungsvorschlages muss die andere Vertragspartei unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist, welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf die vereinbarte Vergütung hat und ob er der Änderung zustimmt, wobei der AN im Rahmen des Zumutbaren eine Einigung mit dem AG erzielen soll.

Solange die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei nicht vorliegt, gelten die vereinbarten Leistungen dieses Vertrages unverändert weiter.

Die mögliche Mengenmehrung ist jedoch auf einen Höchstwert von 10% des Gesamtauftragswertes begrenzt. Ausgenommen dieser Regelungen sind außergewöhnliche Situationen im Havariefall (z.B. Pandemie, Massenanfall von Schwerstverletzten etc.).

8.2. Änderung des Leistungsumfanges

Der AG ist auch berechtigt, im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN und unter Beachtung des unter Ziff. 8.1 genannten Höchstwertes, einseitig Leistungsänderungen oder Mehrleistungen anzutragen, soweit Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen oder Mehrleistungen vom AG für zweckmäßig erachtet werden und derartige Änderungen für den AN nicht nach Treu und Glauben unzumutbar sind. Hat der AN Bedenken gegen die Leistungsänderung, so hat er sie dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Umsetzung der Änderungen erfolgt in Abstimmung mit dem AN.

Das Entgelt für die neue oder geänderte Leistung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisblätter (Anlage 1 UKA_Raumbuch IZDM.xlsx) für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten. Der AN hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

Verletzt der AN seine Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige von Mehrkosten, Terminverschiebungen oder Bedenken im Hinblick auf die Leistungsänderung und führt er die Leistungen aus, bevor eine Preisvereinbarung getroffen ist bzw. der AG nicht die sofortige Ausführung angeordnet hat, hat er keinen Anspruch auf Vergütungsanpassung. Diese Formvorschrift ist Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung von geänderten Leistungen und änderungsbedingten Terminverschiebungen.

Ein Vergütungsanpassungsanspruch besteht aber trotz einer Anzeigepflichtverletzung des AN, wenn die sofortige Ausführung der Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich war, der AG trotz der Nichteinhaltung der Formvorgaben die Ausführung der veränderten bzw. zusätzlichen Leistungen anordnet oder auf die Einhaltung der Formvorgaben ausdrücklich verzichtet.

8.3. Instandsetzungsarbeiten, Bauarbeiten

Reinigungsflächen, die in der Zeit der Ausführung wegen größerer Instandsetzungsarbeiten, Bauarbeiten oder aufgrund der Stilllegung bzw. Herausnahme der Flächen vom AN nicht gereinigt zu werden brauchen, werden bei der Entgeltberechnung in Abzug gebracht.

9. Geheimhaltung / Datenschutz / Verschwiegenheitsverpflichtung

Der AN verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Auftragserfüllung zugänglichen Daten des AG, seiner Kunden und Geschäftspartner vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber zu verschweigen.

Die Mitarbeiter des AN sind darüber zu belehren und nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz zu verpflichten. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen.

Der AN ist verpflichtet, die ihm durch seine Tätigkeit im Rahmen der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Vorgänge, Unterlagen, Gespräche und Daten nur zur Durchführung der vertraglichen Leistungen zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

Der AN wird personenbezogene Daten des AG und seiner Mieter, die dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO unterliegen, vor Missbrauch schützen. Dies bedeutet im Einzelnen:

Der AN verpflichtet sich

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen Datenmissbrauch gemäß §9 BDSG/ DSGVO auszuschließen,
- die Daten nicht für eigene Zwecke oder für Zwecke unbefugter Dritter zu nutzen,
- in Schadensfällen sowie in Zweifelsfällen den AG unverzüglich zu verständigen und dessen Entscheidung einzuholen,
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, dass alle unternehmens- und personenbezogenen Daten von allen Datenträgern, Cloudspeichern und bei Internetprovidern usw. vollständig, nachweisbar und restlos gelöscht werden können.

Die vorstehenden Regelungen gelten für die dem AN bekannt gewordenen Daten von juristischen Personen entsprechend.

Der AN stellt den AG von sämtlichen gegen ihn gerichteten Schadenersatzforderungen frei, sofern diese in der Verletzung von Datenschutzbestimmungen durch den AN und seine Mitarbeiter begründet sind.

Diese Verpflichtung gilt auch über das Vertragsende hinaus.

Der AN hat sein Personal auf Verschwiegenheit über Vorgänge jeglicher Art zu verpflichten und von den Mitarbeitern vor dem ersten Arbeitseinsatz und danach wiederholt in jährlichen Abständen eine schriftliche Erklärung zu verlangen. Die entsprechenden Erklärungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

10. Anzuwendende Normen

Der AN hat bei der Leistungserbringung die DIN 13063 Krankenhausreinigung einzuhalten und zudem alle einschlägigen Normen, u.a. und die Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, außer den Bedingungen dieses Vertrages und seiner Anhänge auch sämtliche einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Leistungserbringung zu beachten.

Bei der Abwicklung aller Aufträge für den AG wird der AN alle Richtlinien und Standards einhalten (wie z.B. die Hausordnung, Vorgaben über besondere Energiesparmaßnahmen, das Öffnen von Fenstern etc.), soweit diese mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vereinbar sind. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des AG. Insbesondere haben sich der AN und seine Mitarbeiter an die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des AG zu halten.

Die Ermittlung, Beschaffung und Auswertung der einschlägigen Normen obliegt dem AN. Der AN hat ein Verzeichnis der einschlägigen Normen zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Auf Anfrage hat der AN dem AG diese Normen in der aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen. Soweit für einzelne Leistungsbereiche keine Normierungen bestehen, sind die Leistungen nach den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu erbringen.

Sofern Änderungen von Normen, gesetzlicher Regelungen und Bestimmungen zu einer Veränderung von Arbeitsabläufen sowie qualitativen und quantitativen Auswirkungen und zu höheren Kosten beim AN führen, wird dieser höhere Kostenaufwand, soweit in diesem Vertrag nicht anderes bestimmt ist, allein vom AN getragen, sofern die Änderungen zum Zeitpunkt der Vertragsschließung vorhersehbar gewesen wären. Ein Anspruch auf Erhöhung der Vergütung besteht in diesem Falle nicht.

11. Änderungen der Gesellschafterstruktur

Der AN hat den AG unverzüglich über Änderungen seiner Gesellschafterstruktur zu informieren. Dem AG steht für den Fall einer wesentlichen Änderung in der Gesellschafterstruktur des AN ein Sonderkündigungsrecht bezüglich dieses Vertrages zu. Wesentlich sind insbesondere Änderungen der Gesellschafterstruktur, bei denen sich die Beherrschung der Gesellschaft bzw. die Eigenschaft eines oder mehrerer Gesellschafter als Mehrheitsgesellschafter verändern. Ist der AG nicht unverzüglich über Änderungen in der Gesellschafterstruktur des AN informiert worden, ist der AG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen.

12. Schriftform

Die Vergabeunterlagen inkl. deren Anlagen sind untrennbarer Bestandteil des Vertrages. Nebenabsprachen, Änderung und Ergänzungen dieser Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform. Sie sind von beiden Vertragsparteien jeweils mit datierter Unterschrift zu unterzeichnen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und seiner Anlagen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die dem von den Vertragspartnern gewollten Zweck möglichst nahekommt. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll ein rechtlich zulässiges Maß an die Stelle der unwirksamen bzw. nichtigen Leistungs- oder Zeitbestimmung treten. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Vertrag ist auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragspartei verbindlich. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist Aachen.

Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Auftragnehmer Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.